

## Beschluss Grosser Gemeinderat

### 2015-55 Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Anreizsystem für Integrationsleistungen" (2015/07), Behandlung

Traktandum 12, Sitzung 4 vom 21. August 2015

#### Registratur

10.061.002 Postulate

---

#### Ausgangslage

Am 30. April 2015 reichte die EVP/EDU-Fraktion des GGR ein Postulat mit dem Titel "Anreizsystem für Integrationsleistungen" (2015/07) ein.

#### Begehren

*Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen*

- 1. welche Anreizsysteme einerseits für die Wiederintegration von Sozialhilfebezüger/innen und Langzeitarbeitslosen auf kommunaler Ebene wirksam sind und die gleichzeitig für Unternehmen zu einer Win-Situation führen.*
- 2. ob Unternehmen, welche geschützte Arbeitsplätze für die Wiederintegration von Sozialhilfebezüger/innen und Langzeitarbeitslosen anbieten, in Proportion zu den geschützten Arbeitsplätzen, die sie anbieten, von einem Bonusssystem bei der Gemeindesteuer profitieren könnten.*

#### Stellungnahme Gemeinderat

Das kantonbernische Sozialhilfegesetz nennt die berufliche (Re-)Integration als einen der Hauptwirkungsbereiche der Sozialhilfe und legt die Förderung dieser Integration als gesetzliches Wirkungsziel fest. Die Steuerungshoheit für Massnahmen, welche der Erreichung dieses Zieles dienen, obliegt dem Kanton und wird aktuell so ausgeübt: Im Rahmen der individuellen Sozialhilfe sorgen die Sozialdienste der Gemeinden bzw. die fallführenden Sozialarbeitenden für eine möglichst rasche und nachhaltige berufliche Integration der Sozialhilfebeziehenden. Der Kanton hingegen stellt in der institutionellen Sozialhilfe Leistungsangebote bereit, welche der beruflichen Integration förderlich sind.

Die Kosten der staatlichen Bemühungen um Integration der Sozialhilfebeziehenden werden über den Lastenausgleich vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden gemeinsam getragen. Je erfolgreicher die Integrationsförderung ist, desto kürzer ist der Sozialhilfebezug und desto geringer sind die Sozialhilfekosten. Mit dem Bonus-Malus-System, welches die Kosteneffizienz der kommunalen Sozialdienste in einer bestimmten Bandbreite finanziell honoriert, hat der Kanton ein Anreizsystem geschaffen, mit welchem die gelungene Integrationstätigkeit der Sozialdienste und damit die Senkung der Sozialhilfekosten bis zu einem gewissen Grad belohnt werden können.

Mit den vom Sozialhilferecht vorgesehenen Einkommens-Freibeträgen für erwerbstätige Teilunterstützte wird zudem die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums von Sozialhilfebeziehenden honoriert und damit die Integrationschancen dieser Personen verbessert. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von Sozialhilfebeziehenden geschaffen werden, wodurch dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe eingespart werden können.

Die berufliche Reintegration von (Langzeit-)Arbeitslosen erfolgt durch kantonale Behörden und mit Instrumenten des Arbeitslosenversicherungsrechts (z.B. Einarbeitungszuschüssen oder Beschäftigungsmassnahmen). Den Gemeinden kommt in diesem Bereich keine Rolle zu.

Einkommens- und Vermögenssteuern (natürliche Personen), Gewinn- und Kapitalsteuern (juristische Personen) sowie Grundstückgewinnsteuern werden von der kantonalen Steuergesetzgebung als obligatorische Gemeindesteuern definiert. Hinsichtlich dieser Steuerarten fehlt es den Gemeinden an einer Kompetenz, Regeln über ein wie auch immer begründetes und ausgestaltetes Bonusssystem zu erlassen. Als einzige fakultative Gemeindesteuer kennt Steffisburg die Liegenschaftssteuer. Hier liesse das übergeordnete Recht zwar einen Steuerbonus zu. Ein solcher wäre für Integrationsleistungen sachlich aber nicht gerechtfertigt, da diese Leistungen mit dem Betrieb des Unternehmens und nicht mit seinen dinglichen

Rechten an Grundstücken zusammenhängen. Zudem könnten Unternehmen, welche an ihren Geschäftsräumen keine dinglichen Rechte innehaben, sondern diese nur mieten oder pachten, nicht in den Genuss des Integrationsleistungsbonus kommen, was kaum mit dem verfassungsmässig verankerten Gleichbehandlungsgebot vereinbar wäre.

Der Gemeinderat kann seine Prüfung der Anliegen des Postulats zusammenfassend so festhalten: Im Sozialhilfe- und Arbeitslosenversicherungsbereich sowie im Gebiet der obligatorischen Gemeindesteuern lässt das übergeordnete Bundes- und Kantonsrecht den Gemeinden keinen Raum für die autonome Schaffung von (zusätzlichen) Anreizsystemen. Im Bereich der fakultativen Gemeindesteuern bestünde ein gewisser Handlungsspielraum, welcher sich aber schwerlich verfassungskonform und sachgerecht für ein Bonusmodell nutzen lässt.

### **Beschluss**

1. Das Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Anreizsystem für Integrationsleistungen" (2015/07) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
  - Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteherin Soziales
  - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
  - Soziales
  - Finanzen
  - Präsidiales (10.061.002)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 16. Oktober 2015